

Itzehoer Schützenverein e.V.

gegründet 1861

Mitglied des Norddeutschen Schützenbundes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V.
Vereinseigener Schießstand: Lübscher Brunnen 19 – 25524 Itzehoe – Tel./Fax: 04821-92937/
889766 – www.Itzehoer-Schuetzenverein.de – E-Mail: info@itzehoer-schuetzenverein.de

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Gebührenordnung sind die Paragraphen 8 und 22 der Satzung des Itzehoer Schützenverein e.V. gegr. 1861 – im weiteren als Verein bezeichnet - in der aktuell gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Gebührenordnung regelt alle Details über die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Entrichtung von Geldern an den Verein.

§ 3 Treuepflicht

Jedes einzelne Vereinsmitglied hat alles zu unterlassen, was das Ansehen oder den Zweck des Vereins schädigen könnte. Verstoßen Vereinsmitglieder gegen die Treuepflicht, z.B., indem sie ihren finanziellen Pflichten dem Verein gegenüber nicht nachkommen, so kann dies schlimmstenfalls mit einem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Eine Entscheidung hierüber fällt der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit (siehe § 6 Absatz 3 der Vereinssatzung).

§ 4 Arbeitsdienste

Arbeitsdienste finden mehrmals im Jahr - grundsätzlich an einem Sonnabend in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr - statt und dienen der Instandhaltung, der Instandsetzung und der Reinigung der Anlagen des Vereins sowie des Vereinshauses. Die Termine für die Arbeitsdienste werden vom Vereinsvorstand beschlossen und den Vereinsmitgliedern mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin mit Aushang im Vereinsgebäude oder auf elektronischem Weg mitgeteilt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Vereinsmitgliedern wird gemäß § 8 ein finanzieller Jahresbeitrag erhoben, der jeweils bis spätestens bis zum 31. März des betreffenden Jahres auf das Konto des Vereins (IBAN DE 90 2225 0020 0090 1946 89, BIC NOLADE21WHO) zu überweisen ist. Sofern das nicht geschieht, gerät das Vereinsmitglied in Verzug.

Ausschließlich Schüler*innen, Jugendliche, Auszubildende, Student*innen und Ehepartner*innen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Jahresbeitrag (siehe § 9 dieser Gebührenordnung).

Sollte ein Mitglied aus nachvollziehbaren Gründen Probleme damit haben, den Jahresbeitrag bis zum Stichtag zu zahlen, kann der Vereinsvorstand auf Antrag des Mitglieds Sonderregelungen wie z.B. eine Ratenzahlung beschließen.

Wenn eine Mitgliedschaft im Verein im Laufe eines Kalenderjahres beginnt, wird der Jahresbeitrag anteilig erhoben und ist spätestens drei Monate nach dem Eintrittsmonat zu entrichten. Eine Mitgliedschaft kann hierbei nur jeweils zu Beginn eines Kalendermonats beginnen.

§ 6 Aufnahmegebühr

Jedes neue Vereinsmitglied hat eine Aufnahmegebühr an den Verein zu entrichten (siehe § 9 dieser Gebührenordnung), die nur dann entfällt, wenn es bereits Mitglied in einem dem DSB angehörenden Verein ist. Im Einzelnen entscheidet hierüber der Vereinsvorstand.

§ 7 Standgelder

Für die Nutzung der Schießanlagen des Vereins erhebt dieser Standgelder von Vereinsmitgliedern und Gastschütz*innen (siehe § 9 dieser Gebührenordnung).

Jugendliche, Schüler*innen, Auszubildende und Student*innen sind von der Pflicht zur Zahlung von Standgeldern befreit.

Vereinsmitglieder können – in der Regel zusammen mit dem Jahresbeitrag – ein Jahresstandgeld entrichten und haben damit ihre Pflicht zur Zahlung von Standgeldern abgegolten.

Hat sich ein Mitglied gegen die Zahlung eines Jahresstandgeldes entschieden, so hat es das entsprechende Standgeld jeweils vor dem Beginn des Schießens zu entrichten.

Gastschützen haben das entsprechende Standgeld jeweils vor Beginn des Schießens zu entrichten.

Zuständig für den Entgegennahme eines zu entrichtenden Standgeldes ist die jeweils verantwortliche Schießleitung, die per Aushang kenntlich gemacht wird.

Vereinsmitglieder können vom Vereinsvorstand von der Pflicht zur Zahlung von Standgeldern befreit werden, wenn sie im vorangegangenen Geschäftsjahr einzelne oder mehrere der im Folgenden aufgezählten Leistungen für den Verein im Umfang von mindestens 12 Stunden übernommen haben:

1. Teilnahmen an den unter § 4 dieser Gebührenordnung aufgeführten Arbeitsdiensten.
2. Arbeitsleistungen für den Verein, die nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand außerhalb der vereinbarten Arbeitsdienste geleistet und die von mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bestätigt werden.

Beispiele hierfür sind Grünschnitt-, Reparatur- und Malerarbeiten sowie die Durchführung bzw. Betreuung von ggf. beauftragten Reinigungsarbeiten im und am Vereinsheim.

3. Die Beschaffung von Getränken und Munition für den Verein.
4. Den Transport einer defekten Vereinswaffe zwecks Reparatur oder Überlassung zu bzw. von einem Waffengeschäft.
5. Die Erledigungen behördlicher Angelegenheiten für den Verein.

§ 8 Sonderumlagen

Die Mitgliederversammlung kann jeweils auf Antrag und nach § 10 Absatz 4 der Vereinsatzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Erhebung von zweckgebundenen Sonderumlagen beschließen, die der Finanzierung besonderer Aufwendungen dienen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Standgelder und Aufnahmegebühren – aktuelle Beträge

Jahresbeiträge und -standgelder

Mitgliedsbeitrag		Standgeld
	Betrag	Betrag
Jugendliche, Schüler*innen, Auszubildende, Student*innen	85,00 €	entfällt
Erwachsene	130,00 €	90,00 €
Ehepartner	85,00 €	90,00 €

Tagesstandgelder:

Tagesstandgelder	
	Betrag
Kurzwaffenstand	6,00 €
Langwaffenstand	4,00 €
Druckluftstand	3,00 €

Die Aufnahmegebühr beträgt einheitlich 52,-- €

Der Vorstand
